

Datenschutzhinweis

Es ist mir bewusst, dass die über dieses Formular erfassten und bei der Stadt Gießen eingereichten Daten automatisiert verarbeitet werden. Ich stimme zu, dass die Stadt Gießen die Daten elektronisch verarbeitet und **nur zur Erfüllung meines Anliegens** speichert.

Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter www.giessen.de/Datenschutzerklärung.

Name, Vorname	
Ort, Datum	Unterschrift

4. Bei Versickerungseinrichtungen

- 4.1 Einzugsflächen _____ qm
- 4.2 Versickerungsschacht: Fläche _____ qm, Breite _____ m, Länge _____ m
- 4.3 Rigolen: Längen _____ m, Breite _____ m
- 4.4 Anschluss an Entwässerungseinrichtungen ja nein
oder durch Überlauf an _____ ja nein
- 4.5 Versickerungsanlage wasserrechtlich
 genehmigt durch _____ nicht genehmigt

Ort, Datum, Unterschrift

Erläuterungen

Zu 2.1

Zu den bebauten Flächen gehören alle Gebäude, auch Scheunen, Garagen, Carports u. a., soweit das Dach in die Abwasseranlage entwässert.

Die bebaute Fläche bestimmt sich nach den Außenwänden der Gebäude (ohne Dachüberstand); bei baulichen Anlagen, die nicht durch Außenwände abgeschlossen sind (Carports u.ä.), ist die Vorderkante des Dachüberstandes maßgebend.

Dachflächen, die bepflanzt oder begrünt sind, gelten zur Hälfte als bebaute Fläche, wenn die Ablaufrinnen an die Abwasseranlage angeschlossen sind.

Zu 2.2.

Zu den künstlich befestigten Flächen gehören alle Flächen, die in die Abwasseranlage entwässern; dazu zählen auch diejenigen Flächen, die zur Straße entwässern.

Als künstlich befestigt gelten Betondecken, Asphaltdecken und Pflasterflächen; als nicht befestigte Flächen sind Flächen mit Rasengittersteinen, Flächen mit Pflastersteinen mit mehr als einem Drittel Fugenanteil, Mosaikpflaster (Natursteinpflaster mit einer Steinkantenlänge von 6 cm) sowie Splittfugenpflaster mit nachweislich mindestens 12% Fugenfläche bei Verwendung von Splitt oder Kies der Körnung 2-8 mm als Verfügungsmaterial.

Zu 2.3.

Zu den bebauten oder künstlich befestigten Flächen, die nicht in die Abwasseranlage entwässern gehören alle Flächen, von denen das Niederschlagswasser direkt in das Erdreich versickert (z.B. Gartenwege, Freisitze – ohne Kanalanschluss).

Zu 2.4.

Zu den unbefestigten Grün- und Freiflächen gehören alle Grundstücksflächen, die nicht von 2.1 bis 2.3 erfaßt werden. Hierzu zählen Rasen- und Gartenflächen, Rasengittersteinflächen, Pflasterflächen mit mindestens einem Drittel Fugenanteil, geschotterte Flächen sowie Splittfugenpflasterflächen mit mind. 12% Fugenanteil bei Verwendung von Splitt oder Kies der Körnung 2-8 mm als Verfügungsmaterial.

Zu 3.

Befestigte Grundstücksflächen, die in eine Zisterne entwässern sind gebührenfrei, wenn kein Anschluß an die Abwasseranlage besteht und der Überlauf direkt ins Erdreich führt.